

**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Leutenberg vom 15.05.2000
geändert durch Artikelsatzung vom 20.12.2001
in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2004**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetze vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), vom 23. Juli 1998 (GVBl. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Leutenberg vom 15.05.2000 hat der Stadtrat der Stadt Leutenberg in der Sitzung vom 14.02.2000 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leutenberg beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Leutenberg vom 15.05.2000 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

I. Gebühren für Ruhestätten (Grabnutzungsgebühren)

(1) Die Grabnutzungsgebühren für das 25jährige Nutzungsrecht nach § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Leutenberg betragen für eine Grabstätte:

1. Urnengrabstätte	130,00 €
2. Einzelgrabstätte	190,00 €
3. Doppelgrabstätte	380,00 €
4. Urnendoppelgrabstätte	190,00 €

Diese Gebühren sind bei Erwerb des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer zu entrichten.

(2) Auf Antrag kann vor Ablauf des alten Nutzungsrechts ein neues Nutzungsrecht erworben werden.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten sind folgende Gebühren pro Jahr zu entrichten:

1. Urnengrabstätte	5,00 €
2. Einzelgrabstätte	7,50 €
3. Doppelgrabstätte	15,00 €
4. Urnendoppelgrabstätte	7,50 €

Die Gebühren für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind im voraus zu entrichten.

II. Gebühren für Grabräumungen

- (1) Kommen die Nutzungsberechtigten bzw. Sorgepflichtigen ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstätten nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür Gebühren erhoben.
- (2) Für die Beseitigung von Grabmalen auf Gräbern und für andere erforderliche Arbeiten betragen die Gebühren für:

1. das Reihengrab (Erdbestattung)	150,00 €
2. das Urnengrab (Aschenbestattung)	75,00 €
3. das Doppelgrab	300,00€
4. das Urnendoppelgrab	150,00 €

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhallen in den Ortsteilen Munschwitz, Schweinbach und Steinsdorf wird eine **Einmalgebühr in Höhe von 20,00 €** erhoben.

Das Reinigen der Leichenhalle nach deren Benutzung obliegt den Hinterbliebenen.

IV. Gebühren für besondere und sonstige Leistungen

- (1) Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden.
Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten zu tragen.
- (2) Für die Erteilung von Genehmigungen aller Art werden Gebühren und Auslagen nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Leutenberg erhoben.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Leutenberg vom 23.08.1995
2. Gebührensatzung zur Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenhaussatzung der Gemeindeverwaltung Steinsdorf vom 11.03.1992

Leutenberg, den 15.05.2000

W e i ß
Bürgermeister